

Info für den Träger: „Corona Zulage“ für stationäre Erziehungshilfen

Liebes Mitglied,

aufgrund der fehlenden Betreuung durch die Schule oder die Kindertagesstätte im Vormittagsbereich besteht pro Gruppe ein erhöhter Personalbedarf für eine zusätzliche Stelle im Umfang von rund 0,5 VZ. Diese ergibt sich aus einer zusätzlichen Betreuung in der Zeit von 8 bis 12 Uhr an den fünf Schultagen. Dieser Bedarf besteht seit Schließung der Schulen in Brandenburg am 16. März. bis zur Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs.

Zur Finanzierung des zusätzlichen Bedarfes kommen aus unserer Sicht zwei Wege in Betracht:

- a) Neuverhandlung des bestehenden Entgeltes wegen der unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen durch die Corona-Pandemie nach § 78d Abs. 3 SGB VIII.
- b) Vereinbarung einer Zulage als Zusatzleistung für die Tage, an denen gewöhnlich eine Betreuung durch die Schule oder die Kindertagesstätte stattgefunden hätte.

Die Zusatzvereinbarung kann entweder mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder als Einzelvereinbarung für jedes Kind/Jugendlichen mit dem jeweils belegenden Jugendamt getroffen werden. Je nach dem, was erfolgsversprechender ist. Da gibt es in Brandenburg regionale starke Unterschiede.

Für die Berechnung der Zulage als Zusatzleistung empfehlen wir die Kosten auf die reinen Personalkosten zu reduzieren. Das bedeutet, dass Trägerumlagen, Kosten für Leitung, Verwaltung, Supervision sowie berufs- und fallspezifische Minderzeit so gering wie möglich gehalten werden sollten.

Da täglich in der Regel 4 zusätzliche Betreuungsstunden anfallen, sollten die Kosten im Hinblick auf zusätzliche 0,5 Vollzeitkräfte bezogen auf 5 Wochentage kalkuliert werden. Hierbei sind die jährlichen Bruttopersonalkosten einer halben Fachkraft zuzüglich der Kosten für Berufsgenossenschaft und abzüglich von 5 % berufsspezifischen Minderzeiten anzusetzen. Die Summe wird durch 5 (Tage) und durch die Anzahl der Plätze in der Gruppe geteilt, so dass die Pauschale für einen Schultag pro Platz ermittelt werden kann.

Ein Berechnungsmodell findest Du im Anhang, ebenso ein Musterschreiben an die fallführenden Jugendämter. Das Berechnungsmodell muss sollte ggf. an die jeweilige Gruppengröße und die ansonsten vereinbarten Bruttogehälter angepasst werden.